

II-1153 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

WIEN, 2. Juni 1980

Zl. 01041/44-Pr.5/80

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfrage der Abg. z. NR.
Dr. Jörg Haider und Genossen, Nr. 493/J,
betr. Österr. Bundesforste - Pachtzinser-
höhung für Jagden.

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Anton B e n y a

Parlament
1010 W i e n

486 IAB
1980 -06- 09
zu 493 J

Die gegenständliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Jörg Haider und Genossen, Nr. 493/J, betreffend Österreichische Bundesforste - Pachtzinserhöhungen für Jagden, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Zu Frage 1:

Die Österreichischen Bundesforste sind auf Grund des Bundesgesetzes vom 17.11.1977, BGBl. Nr. 610/77, zu einer Betriebsführung nach wirtschaftlichen Grundsätzen verpflichtet. Dies ist auch bei der Verpachtung von Jagdrevieren zu beachten.

Im Sinne der im Vorjahr im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen erstellten Richtlinien erfolgt die Jagdverpachtung grundsätzlich im Wege der Ausschreibung, also durch Einholung von Anboten der Pachtinteressenten. Bei der Ausschreibung wird von den Bundesforsten der Betrag angegeben, den sie sich zumindest erwarten, wobei dieser Mindespachtzins jeweils unter Bedachtnahme auf die für vergleichbare Jagden erzielten Pacht Erlöse festgesetzt wird. Die Höhe des dann tatsächlich zu entrichtenden Pachtzins ergibt sich aus dem Ergebnis der Ausschreibung. Eine Erhöhung nach einem

- 2 -

einheitlichen Satz erfolgt somit nicht.

In jenen Fällen, in welchen auf Grund besonderer Umstände (z.B. Verzahnung von Revieren, Beschäftigung eines Berufsjägers) von einer Ausschreibung abgesehen wird, wird der Pachtzins nach Maßgabe der für vergleichbare Reviere erzielten Erlöse festgesetzt.

Bei der Neuverpachtung der Jagdreviere der österreichischen Bundesforste im Lande Salzburg mit 1.1.1980 hat sich gezeigt, daß keineswegs mehr Ausländer als früher zum Zuge kamen. In vermehrtem Umfange sind auch Jagdgesellschaften als Pächter aufgetreten. Im übrigen wurde den Vorpächtern in Übereinstimmung mit dem im Landesjagdgesetz verankerten Vorpachtrecht die Möglichkeit geboten, in das Bestbot einzutreten.

In der nächsten Zeit stehen keine umfangreichen Neuverpachtungen bevor.

Zu Frage 2:

Die dargelegte Vorgangsweise bei der Neuverpachtung von Jagdrevieren der österreichischen Bundesforste hat sich durchaus bewährt. Hierbei werden nicht nur finanzielle Aspekte, sondern auch andere wichtige Gesichtspunkte sorgfältig geprüft und berücksichtigt, so insbesondere die Notwendigkeit, durch Anpassung der Wilddichten an die jeweiligen ökologischen Verhältnisse die Wildschäden einzudämmen.

Der Bundesminister

